

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/41-Parl/83

II-752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 14. Dezember 1983

An die

Parlamentsdirektion

269/AB

Parlament

1983 -12- 20

1017 W i e n

zu 271/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 271/J-NR/83, betreffend die provisorische Leitung des BORG in Hermagor die die Abgeordneten Dr. PAULITSCH und Genossen am 24.10.1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Antwort ergibt sich aus der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten und lautet daher:

ad 1)

Der Landesschulrat für Kärnten hat die Dienstzuteilung gemäß § 39 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979, des Herrn Prof. OStR. Mag. Norbert Cencig vom Bundesgymnasium und -Realgymnasium Völkermarkt an das Bundes-Oberstufenrealgymnasium Hermagor verfügt, weil aufgrund des Stundenangebotes sehr wohl anzunehmen war, daß OStR. Mag. Cencig vollbeschäftigt werden kann.

Die definitive Lehrfächerverteilung zeigt, daß alle Sprachlehrer vollbeschäftigt sind und daß es noch dauernde Mehrdienstleistungen im geringen Ausmaß gibt.

ad 2)

Diese Dienstzuteilung, die gleichzeitig auch mit der Übernahme der prov. Leitung der obbezeichneten Anstalt im Zusammenhang steht, erfolgte, weil es sich bei OStR. Prof. Mag. Norbert Cencig um einen Lehrer mit ausgezeichneten pädagogischen Qualitäten handelt, und von dessen Leiterfähigkeiten der Landesschulrat für Kärnten auch überzeugt ist.

- 2 -

Es lag auch nicht in der Absicht des Landesschulrates für Kärnten, durch diese Maßnahme sowohl die pädagogischen als auch die Leiterqualitäten des interimistischen und nach dem Ausscheiden des Direktors Dr. Hans Satttek dienstältesten Lehrers der Anstalt, Prof.Dr. Herbert Grabner, herabzusetzen. Es handelt sich bei OStR. Mag. Norbert Cencig um einen um zehn Jahre und somit auch an Unterrichtserfahrung älteren Lehrer.

ad 3)

Seitens des Landesschulrates für Kärnten ist nicht daran gedacht, dem nunmehrigen prov. Leiter über den gesetzlichen Zeitraum hinaus eine Trennungsgebühr anzuweisen.

ad 4)

Nach Entscheidung des Landesschulrates für Kärnten wurde dem seinerzeitigen Leiter Dir. Hans Satttek eine Trennungsgebühr vom 7.4.1972 bis 6.10.1979 ausbezahlt. Diese Maßnahme wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29.1.1979, Zl. 137.200/3-18B/78 letztmalig genehmigt. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 28.2.1980, Zl. 137.200/4-18B/79 wurde dem Antrag auf Weitergewährung der Trennungsgebühr nicht mehr stattgegeben.

